

von Dr. Florian Endrös und
Alice Louves, Paris

Dr. Florian Endrös ist Gründungs-
partner der Kanzlei Endrös-Baum
Associés in Paris.
florian.endros@eba-avocats.com

Alice Louves ist Juristin in der Kanzlei
Endrös-Baum Associés in Paris.
alice.louves@eba-avocats.com

Neue einheitliche Regelung für Verbands-/Sammelklagen und fremdfinanzierte Verfahren in Frankreich

Die Sammelklage wird als modernes Instrument für den Zugang zur Justiz präsentiert, das es einer großen Anzahl von Geschädigten desselben Schadens ermöglichen soll, „ihre Kräfte zu bündeln“, um gegen einen gemeinsamen „übermächtigen“ Schadensverursacher oder Gegner vorzugehen.

Die neuen Erleichterungen für dieses Verfahren, das vor allem von Verbänden, qualifizierten Einrichtungen oder von geschäftstüchtigen Anwälten getragen wird, die eine „Goldgrube“ entdeckt zu haben glauben und die oft hinter bestimmten, durch soziale Netzwerke angeheizten Interessengruppen stehen, stellt einen Wendepunkt dar.

Die erstmalige Einführung der Sammelklage in das französische Recht erfolgte spät und schrittweise. Ursprünglich durch das Verbraucherschutzgesetz Nr. 2014-344 vom 17. März 2014 eingeführt, wurde sie später insbesondere durch das Gesetz Nr. 2016-41 vom 26. Januar 2016 auf den Gesundheitssektor ausgeweitet. Diese Dynamik wurde durch das Gesetz vom 18. November 2016 zur Modernisierung der Justiz im 21. Jahrhundert beschleunigt, das einen gemeinsamen Rahmen schuf. Die Sammelklage wurde anschließend auf verschiedene Bereiche wie das Arbeitsrecht, den Umweltschutz, das Mietrecht und den Datenschutz ausgeweitet.

Das Ergebnis war eine zersplitterte Rechtslandschaft mit sieben unterschiedlichen Regelungen und unterschiedlichen, für die Geschädigten manchmal komplexen Verfahren.

Der Gesetzgeber war sich dieser Grenzen bewusst und wollte das System durch eine Vereinheitlichung des Rechtsrahmens rationalisieren und stärken. Die Bilanz, die die Abgeordneten *Laurence Vichnievsky* und *Philippe Gosselin* im Jahr 2023 zogen, hat die fehlende

Effizienz des Systems deutlich gemacht: Seit seiner Einführung wurden lediglich 32 Klagen eingereicht, von denen nur sechs erfolgreich waren.

Vor diesem Hintergrund wurde eine umfassende Reform auf den Weg gebracht. Der am 15. Dezember 2022 eingebrachte Gesetzentwurf „über verschiedene Maßnahmen zur Anpassung an das Recht der Europäischen Union in den Bereichen Wirtschaft, Finanzen, Umwelt, Energie, Verkehr, Gesundheit und Personenverkehr“ (sog. DDADUE-Gesetzes)¹ zielt darauf ab, die Richtlinie (EU) Nr. 2020/1828 vom 25. November 2020 über Verbandsklagen umzusetzen. Diese Umsetzung erfolgt durch eine wesentliche Änderung des Gesetzes Nr. 2016-1547 vom 18. November 2016 zur Modernisierung der Justiz im 21. Jahrhundert.

Dieser Text, der am 2. und 3. April 2025 von der Nationalversammlung und dem Senat verabschiedet wurde, ist ein entscheidender Schritt hin zu einer leichter zugänglichen und wirksameren Sammelklage für Geschädigte. Der Verfassungsrat hat den Entwurf am 29. April 2025 (Entscheidung Nr. 2025-879) gebilligt, sodass er am 30. April 2025 verkündet werden konnte. Das Gesetz Nr. 2025-391 wurde am 2. Mai 2025 im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht.

Die Art. 14 bis 19 des Kapitels III des Gesetzentwurfs DDADUE reformieren den rechtlichen Rahmen für Sammelklagen in Frankreich im Einklang mit der europäischen Richtlinie 2020/1828 grundlegend.

Einheitliches und spezialisiertes Verfahren

Die Reform schafft die bisherigen sektoralen Regelungen zugunsten eines einheitlichen Verfahrensrahmens für alle Bereiche ab. Um die Harmonisierung der Entscheidungen zu gewährleisten und die Fachkompetenz zu stärken, werden Rechtsstreitigkeiten künftig an speziell benannte Gerichte verwiesen, die für Unterlassungs- und

¹ Nr. 2025-391 – veröffentlicht im Amtsblatt v. 2.5.2025, <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000051538879>.

Schadensersatzklagen zuständig sind (Art. 64 und 66 des Gesetzes vom 18. November 2016).

Dieser Rahmen wird durch mehrere Maßnahmen verstärkt:

- Der neue Art. 64 hebt die bisherige Verpflichtung zur vorherigen Abmahnung auf, die das Verfahren bisher verlangsamte.
- Der Kläger kann Öffentlichkeitsmaßnahmen ergreifen, um potenzielle Mitglieder der Gruppe zu informieren (geänderter Art. 63).
- Die Sammelklage setzt die Verzögerung einzelner Klagen aus, unabhängig davon, ob die Klage auf Schadensersatz oder Unterlassung einer Rechtsverletzung gerichtet ist (Art. 77).

Darüber hinaus kann der Kläger nun einzelne Fälle zur Untermauerung seiner Ansprüche vorbringen.

Erweiterung des Kreises der Kläger

Der geänderte Art. 63 erweitert die Voraussetzungen für die Einreichung einer Sammelklage erheblich. Klagebfigt sind nun:

- zugelassene Vereinigungen
- gemeinnützige Vereinigungen, wenn die Klage ausschließlich auf die Beendigung einer Rechtsverletzung abzielt
- Gewerkschaften
- „qualifizierte Stellen“, die im Amtsblatt der Europäischen Union aufgeführt sind
- die Staatsanwaltschaft

Alle diese Einrichtungen mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft sind berechtigt, Finanzmittel von Dritten zu erhalten, was die Unterstützung durch Verbände oder die partizipative Finanzierung von Verfahren erleichtert.

Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs und der ersatzfähigen Schäden

Der geänderte Art. 65 erweitert den sachlichen Geltungsbereich der Sammelklage: Sie kann eingereicht werden nach „einer Verletzung

gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen durch eine Person, die in Ausübung oder anlässlich ihrer beruflichen Tätigkeit handelt, durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder durch eine private rechtliche Einrichtung, die mit der Verwaltung eines öffentlichen Dienstes betraut ist“.

Sie kann auf die „Beendigung einer Pflichtverletzung“, „den Ersatz von Schäden jeglicher Art, die durch diese Pflichtverletzung entstanden sind“ oder beides abzielen, was eine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Regelung darstellt.

Ergänzend führt Art. 77-1 eine neue zivilrechtliche Sanktion ein: Bei vorsätzlichem Fehlverhalten, das zu Massenschäden geführt hat, kann ein Betrag in Höhe des bis zu fünf-fachen Gewinns aus diesem Fehlverhalten zugunsten eines Fonds zur Unterstützung von Sammelklagen verhängt werden. Dieses zivilrechtliche Risiko ist ausdrücklich nicht versicherbar.

Erleichterung der Beweislast bei Klage auf Unterlassung

Zielt eine Klage ausschließlich auf die Beendigung der Rechtsverletzung ab, muss der Kläger weder einen konkreten Schaden der Geschädigten noch die Absicht oder Fahrlässigkeit des Gewerbetreibenden nachweisen. Dieser im neuen Art. 65 festgeschriebene Grundsatz stärkt die präventive Wirkung des Verfahrens im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie.

Einführung einer grenzüberschreitenden Sammelklage

Der neue Art. 76-2 des Gesetzes zur Modernisierung der Justiz im 21. Jahrhundert führt die grenzüberschreitende Sammelklage ein, die „vor einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union als dem, in dem der Kläger benannt wurde“, erhoben werden kann. Damit kann eine qualifizierte Einrichtung in einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem, in dem sie zugelassen ist, tätig werden.

Umgekehrt können auch qualifizierte Einrichtungen von anderen Mitgliedstaaten vor französischen Gerichten Klage erheben.

Zeitliche Anwendung und Beibehaltung spezifischer Regelungen

Die Reform gilt „nur für Klagen, die nach Veröffentlichung dieses Gesetzes erhoben werden“, mit Ausnahme der Bestimmungen über „zivilrechtliche Sanktionen“, die „nur für Klagen gelten, deren haftungsbegründendes Ereignis nach Veröffentlichung dieses Gesetzes eingetreten ist“.

Die alten Bestimmungen bleiben gem. Art. 78 in der geänderten Fassung für laufende Verfahren in Kraft.

Der Anwendungsbereich von Sammelklagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und des Arbeitsrechts bleibt hingegen vom Senat unverändert, da er die bestehenden Regelungen für ausreichend hält. Gleichzeitig wurden sowohl für den Richter als auch für die zuständige Verwaltungsbehörde verstärkte Garantien zur Regelung von Interessenkonflikten eingeführt.